



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München  
Arnulfstraße 9/11  
80335 München

Az. 651ppi/005-2019#017  
Datum: 30.09.2019

**KOPIE**

## **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Erweiterung der bestehenden Tankstelle für Schienenfahrzeuge im  
Bahnhof Buchloe um eine Abgabestelle für wässrige Harnstofflö-  
sung (AdBlue)“**

**in der Gemeinde Buchloe  
im Landkreis Ostallgäu**

**Bahn-km 0,318 – 0,355**

**der Strecke 5360**

**Vorhabenträgerin:  
DB Energie GmbH  
Am Hauptbahnhof 4  
66111 Saarbrücken**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Genehmigung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen .....	5
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	5
A.4	Nebenbestimmungen .....	5
A.4.1	Abweichungen vom Regelwerk .....	5
A.4.2	VV BAU und VV BAU-STE und VV IBG Infrastruktur.....	5
A.4.3	Allgemeines .....	6
A.4.4	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	6
A.4.5	Immissionsschutz – baubedingte Lärmimmissionen .....	8
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	8
A.4.7	Baudurchführung .....	10
A.4.8	Unterrichtungspflichten .....	10
A.4.9	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	10
A.4.10	Vollzugskontrolle.....	10
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	11
A.6	Gebühr und Auslagen.....	11
B.	Begründung .....	12
B.1	Sachverhalt.....	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	12
B.1.2	Verfahren .....	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	13
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	13
B.2.2	Zuständigkeit .....	13
B.3	Umweltverträglichkeit .....	13
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	14
B.4.1	Planrechtfertigung.....	14
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk .....	14
B.4.3	VV BAU und VV BAU-STE sowie VV IBG Infrastruktur .....	14
B.4.4	Vollzugskontrolle.....	15
B.4.5	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	16
B.4.6	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	16
B.4.7	Belange der Wasserwirtschaft.....	17
B.4.8	Immissionsschutz - Baubedingte Lärmimmissionen .....	17
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	20
B.4.10	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen.....	20
B.4.11	Sonstige Belange.....	21
B.5	Gesamtabwägung .....	21
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	21

C. Rechtsbehelfsbelehrung..... 22

Auf Antrag der DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erweiterung der bestehenden Tankstelle für Schienenfahrzeuge im Bahnhof Buchloe um eine Abgabestelle für wässrige Harnstofflösung (AdBlue)“, in der Gemeinde Buchloe, im Landkreis Ostallgäu, Bahn-km 0,318 – 0,355 der Strecke 5360, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Erweiterung der bestehenden Tankstelle für Schienenfahrzeuge um eine Abgabestelle für wässrige Harnstofflösung (AdBlue) mit 2 Zapfpunkten.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 30.04.2019, 11 Seiten	genehmigt
2	Übersichtsplan vom 30.04.2019, Maßstab 1:1000	nur zur Information
3	Lageplan vom 30.04.2019, Maßstab 1:100	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 30.04.2019, 2 Blätter	genehmigt
5	Bauwerkspläne vom 30.04.2019, Maßstab 1:50	genehmigt

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

- entfällt -

#### A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### A.4 Nebenbestimmungen

#### A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk

Abweichungen vom Regelwerk liegen nicht vor.

#### A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE und VV IBG Infrastruktur

Auf die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) wird hingewiesen. Des Weiteren ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung – EIGV) in Bezug auf die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und

Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur (VV IBG Infrastruktur) zu beachten.

### **A.4.3 Allgemeines**

- A.4.3.1 Die Abgabeeinrichtung und der Tank müssen so aufgestellt oder gesichert sein, dass sie nicht umstürzen oder durch Fahrzeuge angefahren werden können (z.B. durch Prellsteine, Radabweiser o.a. Einrichtungen); TRBS 3151/TRGS 751 Ziffer 4.1.6. .
- A.4.3.2 Bei der Errichtung der AdBlue-Anlage, sind die Bestimmungen der TRBS 3151 / TRGS 751 heranzuziehen und einzuhalten.

### **A.4.4 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

- A.4.4.1 Die Auflagen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind zu beachten.
- A.4.4.2 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der aktuellen Form ist einzuhalten.
- A.4.4.3 Die Technische Regel wassergefährdende Stoffe TRwS 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ Dez. 2018 und die TRwS 779 „Allgemeine technische Regelungen“ in der aktuellen Form, sind einzuhalten, insbesondere Punkt 4.3.3 „Rückhaltung auf der Abfüllfläche“ und Punkte unter 6 „Lagerbehälter, Rohrleitungen und zugehörige Rückhalteeinrichtungen.“.
- A.4.4.4 Alle Arbeiten an der Anlage sind durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV auszuführen.
- A.4.4.5 Ein Nachweis der Beständigkeit der Abfüllfläche und Rückhalteeinrichtungen einschl. der Fugen gegenüber AdBlue ist vorzulegen.
- A.4.4.6 Bei oberirdischen einwandigen Rohrleitungen darf auf eine Rückhaltung verzichtet werden, wenn die TRwS 780 eingehalten wird oder ein entsprechender Untergrund

(Durchlässigkeitsbeiwerte  $k_f$  nach DIN 18130  $<10^{-7}$  m/s Mächtigkeit  $>2$ m oder  $10^{-7}$  bis  $10^{-6}$  m/s  $>4$ m).

- A.4.4.7 Rohrleitungen müssen so verlegt werden, dass Leckagen jederzeit erkannt werden.
- A.4.4.8 Es ist eine Einweisung des Personals vor Ort sowie die Erstellung einer Betriebsanweisung (u. a. Vorgaben an die regelmäßigen Kontrollen wie z.B. der Flächen; Vorgehen bei Leckagen/Betriebsstörungen bzw. Unfall) notwendig, die Betriebsanweisung ist der Verwaltungsbehörde vorzulegen.
- A.4.4.9 Instandsetzungsarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Voraussetzungen für die sichere Durchführung auf Basis einer Betriebsanweisung erfüllt sind.
- A.4.4.10 Beschädigte Schläuche und Armaturen dürfen nicht benutzt werden.
- A.4.4.11 Es muss eine eindeutige und klare Beschriftung der Armaturen angebracht werden, damit eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen werden kann.
- A.4.4.12 Tropfverluste sind umweltgerecht zu entsorgen.

#### **A.4.5 Immissionsschutz – baubedingte Lärmimmissionen**

- A.4.5.1 Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen-“ (AVV-Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
- A.4.5.2 Es gelten die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung). Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.

#### **A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

- A.4.6.1 Das anfallende Aushub- und Abbruchmaterial sowie sonstige auf der Baustelle anfallenden Abfälle sind nach den einschlägigen Vorschriften – insbesondere des Bundesbodenschutzgesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) – zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die nach der Nachweisverordnung ggf. erforderlichen Nachweise sind zu führen.
- A.4.6.2 Abfälle zur Verwertung (z.B. leere Gebinde, Verpackungsmaterialien und dergleichen) dürfen nicht lose und vor Witterungseinflüssen ungeschützt im Freien gelagert werden. Sie sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die einschlägigen Vorschriften zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie die abfallrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- A.4.6.3 Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten. Der gewerbsmäßige Transport der gefährlichen Abfälle darf nur von Beförderern vorgenommen werden, die im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung sind. Die Bestimmungen der Nachweis-Verordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten.
- A.4.6.4 Beim erforderlichen Altschotterrückbau sind die Vorgaben des LfU-Merkblattes Nr. 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und sonstigen Gleisbaustoffen“ (aktuelle Fassung) zwingend zu beachten. Anfallender Ausbauasphalt ist gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblattes Nr. 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch – Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch“ vom 03.05.2017 (aktualisiert



August 2017) zu verwerten bzw. zu entsorgen. Betonbruch ist vorrangig einer zugelassenen Recyclinganlage zuzuführen. Falls dies der Belastungsgrad nicht erlaubt, ist das Material ordnungsgemäß abfallrechtlich zu beseitigen bzw. zu entsorgen.

- A.4.6.5 Bei einer etwaigen Zwischenlagerung von auszubauendem Material ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens, durchgeführt wird. Die Entsorgung bzw. Zwischenlagerung ist zu überwachen und zu dokumentieren.
- A.4.6.6 Verunreinigtes Aushubmaterial sowie kontaminierte Baurestmassen sind vor Ort zu separieren, möglichst auf befestigter Fläche bereitzustellen und abfalltechnisch untersuchen zu lassen sowie bis zur endgültigen Verwertung/Entsorgung gegen Auswaschungen durch Niederschlagswasser z.B. mittels Folienabdeckung zu schützen.
- A.4.6.7 Bei sämtlichen Aushubmaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen und sonstigen bestehenden baulichen Anlagen (Verkehrsflächen, Fundamente) im Bereich ehemaliger Anlagenstandorte und Bauwerkshinterfüllungen/-anschüttungen sowie sonstigen Auffüllungen ist eine fachlich qualifizierte Aushubüberwachung durchzuführen. Die Aushubüberwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen der TR LAGA M 20, die Probenahme von Haufwerken hat sich an den Vorgaben des Merkblattes der LAGA PN 98 zu orientieren. Bei Bodenmaterial ist in der Regel die Fraktion < 2mm

zu untersuchen. Soweit Schadstoffe an größeren Fraktionen gebunden sein können (Schlacken etc.) sind diese in die Untersuchung einzubeziehen.

A.4.6.8 Die Maßnahmen sind zu dokumentieren, die Dokumentation ist der Abfallbehörde vorzulegen.

A.4.6.9 Das in Haufwerken zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind- und Wasser- verfrachtung zu sichern.

#### **A.4.7 Baudurchführung**

A.4.7.1 Bei der Baudurchführung sind die maßgeblichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu beachten sowie dementsprechende Sicherheitsvorkehrungen und Schutzanlagen vorzusehen, so dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

A.4.7.2 Schäden die bei der vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücken entstehen sollten, sind vom Verursacher zu beseitigen und gegebenenfalls zu entschädigen.

#### **A.4.8 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, dem Landratsamt Ostallgäu und der Stadt Buchloe möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.4.9 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.4.10 Vollzugskontrolle**

Die Fertigstellung des Vorhabens ist dem Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 1) schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit dem Plangenehmigungsbescheid genehmigten Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt hat. Diese Erklärung hat anhand einer Liste entsprechend dem Bauwerksverzeichnis, die die Bestätigung der Ausführung („umgesetzt wie planfestgestellt“) bzw. ein Hinweis der Nichtausführung (mit Begründung) enthält, zu erfolgen.

Weiter ist in dieser Anzeige von dem Vorhabenträger zu erklären, dass er die auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Hinsichtlich der Erfüllung der Nebenbestimmungen ist ebenfalls eine Liste bzgl. deren Erfüllung (ja/nein mit Begründung) vorzulegen.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## B. Begründung

### B.1 Sachverhalt

#### B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat die Erweiterung der bestehenden Tankstelle für Schienenfahrzeuge um eine Abgabestelle für wässrige Harnstofflösung (AdBlue) mit 2 Zapfpunkten zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 0,318 – 0,355 der Strecke 5360 im Bahnhofsbereich Buchloe zum Gegenstand.

#### B.1.2 Verfahren

Die DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 30.04.2019, Az. I-ET-O-T-S, eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erweiterung der bestehenden Tankstelle für Schienenfahrzeuge im Bahnhof Buchloe um eine Abgabestelle für wässrige Harnstofflösung (AdBlue)“ beantragt. Der Antrag ist am 27.05.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 08.08.2019, Az. 651ppi/005-2019#017, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Buchloe Stellungnahme vom 30.08.2019, Az. Bu 4-602

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt Stellungnahme vom 14.08.2019, Az. 10459/2019-A
3.	Wasserwirtschaftsamt Kempten Stellungnahme vom 30.08.2019, Az. 2-3535-OAL-16872/2019
4.	Landratsamt Ostallgäu Stellungnahme vom 17.09.2019, Az. 30-1402

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

### B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

## B.3 Umweltverträglichkeit

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 08.08.2019, Az. 651ppi/005-2019#017, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

#### B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

##### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung ist für ein Vorhaben immer dann gegeben, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist jedoch abzulehnen, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 17.04.2019 – plangenehmigte Unterlage 1 – schlüssig dargestellt, dass die Tankanlage für den Einsatz von Schienenfahrzeugen (Typ LINT 81) einer neuen Fahrzeuggeneration mit SCR –Technologie zur Abgasreduzierung über die Verwendung des Betriebsstoffes AdBlue für die zukünftige Bereitstellung von Dieselmotorkraftstoff durch diese Anlage erforderlich ist.

Der Erweiterung der Anlage ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

##### **B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk**

Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik liegen nach Angaben der Vorhabenträgerin nicht vor.

##### **B.4.3 VV BAU und VV BAU-STE sowie VV IBG Infrastruktur**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht. Des Weiteren wurde der Inbetriebnahmegenehmigungsprozess neu geregelt, diesbezüglich ist fortan die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der

Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung – EIGV) in Bezug auf die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur (VVIBG Infrastruktur)“ zu beachten.

#### **B.4.4 Vollzugskontrolle**

Wenn die Vorhabenträgerin mit der Realisierung eines planfestgestellten Vorhabens beginnt, ist sie an die Festsetzungen des Plangenehmigungsbescheides gebunden. Sie darf hiervon nicht abweichen und ist nicht berechtigt, nur Teile des festgestellten Vorhabens zu realisieren, es sei denn, dass der Plan nach § 76 VwVfG entsprechend geändert wurde.

Diese Vollzugskontrolle umfasst alle durch den Plangenehmigungsbescheid festgelegten Anlagen und Maßnahmen (Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzauflagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Zur Eröffnung der behördlichen Vollzugskontrolle des planfestgestellten Vorhabens hat die Vorhabenträgerin neben dem Baubeginn schließlich auch die Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich anzuzeigen.

Die frühzeitig vorzulegende Baubeginnanzeige dient in diesem Zusammenhang insbesondere der Möglichkeit zur Aufsicht über die Erledigung von Nebenbestimmungen, die bereits vor Baubeginn zu erfüllen sind. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit dem Plangenehmigungsbescheid ge-

nehmigten Bauwerke ordnungsgemäß errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat oder ggf. wann eventuell noch verbleibende Nebenbestimmungen voraussichtlich erfüllt werden nebst Begründung für deren noch nicht erfolgte Umsetzung. Diesbezügliche Hinweise sind im Verfügenden Teil A dieses Bescheides unter A.4 aufgenommen.

#### **B.4.5 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Die Baumaßnahme befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet, Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgung oder in einem wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet statt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind keine wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen vorgesehen.

#### **B.4.6 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Das plangenehmigte Vorhaben steht bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes im Einklang. Die Stellungnahmen des Landratsamtes Ostallgäu und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zum Vorhaben wurden berücksichtigt.

Die von den zuständigen Wasserbehörden geforderten Auflagen sind auf Grundlage deren Fachstellungnahmen unter Ziffer A.4.4 des verfügenden Teils A dieser Plange-



nehmung als Nebenbestimmungen aufgenommen, sofern diese aus Sicht des Eisenbahnbundesamtes berechnigte Regelungen zur Sicherung der Belange der Wasserwirtschaft treffen.

#### **B.4.7 Belange der Wasserwirtschaft**

Durch das Vorhaben werden keine wasserrechtlichen Tatbestände erfüllt, die der Erlaubnis bedürfen (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die zuständige Wasserbehörde wurde gemäß § 19 Abs. 3 WHG als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

#### **B.4.8 Immissionsschutz - Baubedingte Lärmimmissionen**

Die Bauphase des Vorhabens ist im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Immissionseinwirkungen unproblematisch.

Das genehmigte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Maßgabe dieser Plangenehmigung vereinbar. Das gilt sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase. Die Regelungen dieser Plangenehmigung stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich vermieden und rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

Grundsätzlich ist besonders in den Nachtstunden eine hohe Schutzbedürftigkeit einzuräumen, wenngleich unzumutbare Immissionen in Form von Baulärm, Erschütterungen, Staub u. ä. als Folge des Vorhabens aller Voraussicht nur in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sind. Dennoch können zeitweise Immissionsbelastungen für die Nachbarschaft im unmittelbaren Umfeld des Bauvorhabens während der Bau durchführung auftreten, da insbesondere einzelne Bautätigkeiten während Nacht- bzw. Wochenendsperrpausen des Bahnbetriebes (z. B. Arbeiten im Gefahrenbereich des Schienenverkehrs) erfolgen müssen, um die Auswirkungen auf den Bahnbetrieb möglichst gering zu halten.

Es existiert keine spezielle gesetzliche Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm, so dass § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG die rechtliche Grundlage für ein notwendiges Schutzkonzept darstellt.

Dabei sind gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bereits in der Plangenehmigung sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind

solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ist § 22 Abs. 1 BImSchG einschlägig.

Baulärm führt entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Zur Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm kann als Maßstab die – diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisierende – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschemissionen- (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 herangezogen werden, die seinerzeit auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde. Auch nach Aufhebung dieses Gesetzes mit Einführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahre 1974 ist die AVV Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG im Rahmen ihres Anwendungsbereichs ausdrücklich weiter maßgebend.

Aufgrund der Regelung in § 66 Abs. 2 BImSchG handelt es sich daher um eine vom Gesetzgeber vorgegebene Verbindlichkeit dieser Regelungen auf die für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Baulärms zurückgegriffen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az.: 7 A 11/11).

Dagegen gilt etwa die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) zur Beurteilung von Baustellenlärm definitiv nicht (dort Ziffer 1f), selbst wenn eine Baustelle über mehrere Jahre hinweg und z.T. auch in der Nacht betrieben wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.02.2007 – 5 S 2257/05). Im Gegensatz zum Lärm einer

nach TA Lärm zugelassenen Anlage wirkt Baustellenlärm z.B. immer zeitlich begrenzt und ist damit anders als ein auf Dauer ausgelegter Gewerbelärm zu beurteilen.

Eine Anwendung der 18. BImSchV scheidet ebenfalls aus, da diese einen völlig anderen Sachverhalt regelt.

Der Verordnungsgeber hat in der AVV Baulärm unter Nummer 3.1.1 gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für den Tages- bzw. Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Überschreitungen von erheblichen Belästigungen durch Baumaschinen ausgegangen werden kann. Als Nachtzeit gilt dabei die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Nach Nummer 4.1 der AVV Baulärm sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche von Baustellen grundsätzlich dann angeordnet werden, wenn die nach Nummer 6 ermittelten Beurteilungspegel (neben einer Ermittlung durch Messungen nach den Nrn. 6.2–6.8 können die Schallpegel am Immissionsort gemäß Nummer 6.3.3 auch berechnet werden) die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschreiten. Als Maßnahmen kommen dann insbesondere in Betracht:

- a) Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle,
- b) Maßnahmen an den Baumaschinen,
- c) die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen,
- d) die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren,
- e) die Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen.

Von Maßnahmen zur Lärminderung kann allerdings insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche (z.B. tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, z.B. Urteil vom 10.07.2012, Az.: 7 A 11/11) wirkt sich der Zuschlag nach Nr. 4.1 der AVV Baulärm der Sache nach wie ein Messabschlag wegen verbleibender Unsicherheiten bei der messtechnischen Überprüfung der Einhaltung der Immissionswerte aus. Ein solcher Messabschlag – der bei prognostischen Einschätzungen in Genehmigungsverfahren aufgrund von schalltechnischen Berechnungen nicht zum Tragen kommen kann – kann

auch bei der Bestimmung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle im Rahmen einer rechnerischen Prognose (so) keine Anwendung finden.

#### **B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Die mit der Durchführung des plangenehmigten Vorhabens verbundenen Baumaßnahmen haben zur Folge, dass verschiedene Baumaterialien und technische Anlagen ausgebaut werden und nicht wieder unmittelbar im Bereich der Bahnanlage verwendet werden können.

Das anfallende Material ist ordnungsgemäß entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu entsorgen. Soweit es der Bauzustand erforderlich machen sollte, dass auszubauendes Material zwischengelagert werden muss, ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens, durchgeführt wird.

Für den Fall, dass bei den Baumaßnahmen Altlasten oder altlastenverdächtigtes Material vorgefunden werden, ist dies dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich anzuzeigen sowie unter Einschaltung und Beteiligung der zuständigen Behörden für die ordnungsgemäße Sanierung Sorge zu tragen.

Entsprechende Nebenbestimmungen sind im Verfügenden Teil A unter Ziffer A.4.5.1 aufgenommen. Die von den Fachbehörden im Verfahren benannten Auflagen und Hinweise wurden im Plangenehmigungsbescheid entsprechend berücksichtigt.

#### **B.4.10 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen**

Durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben werden weitere private Belange und Rechte allenfalls unwesentlich berührt. Diese Belange wurden in die Abwägung eingestellt und haben in den entsprechenden Nebenbestimmungen in dieser Plangenehmigung ihre Berücksichtigung gefunden.

#### **B.4.11 Sonstige Belange**

Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

#### **B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

**Ludwigstraße 23**

**80539 München**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle München**

**München, den 30.09.2019**

**Az. 651ppi/005-2019#017**

**VMS-Nr. 3423574**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)